

Landkreis
Biberach



**Technische
Anschlussbedingungen
für Brandmeldeanlagen (TAB)
für
Landkreis Biberach
Stadt Biberach
Stadt Laupheim**

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Stand: Januar 2025



Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis	4
2	Allgemeines	5
2.1	Geltungsbereich.....	5
2.2	Allgemeine Vorschriften für die Errichtung von Brandmeldeanlagen (BMA)	5
2.3	Abstimmung mit der ILS Biberach.....	6
2.4	Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.....	6
2.5	Zertifizierte Planer und Fachfirmen	6
3	Alarmübertragung von einer BMA auf ein AES der ILS Biberach	6
3.1	Gestattung für den Betrieb von AES für BMA in der ILS Biberach.....	6
3.2	Übertragungswege	7
3.3	Zertifizierte Übertragungseinrichtungen (ÜE)	7
3.4	Übertragung einer Brandmeldung durch eine BMA auf eine AÜA in der ILS	7
4	Aufschaltung und Betrieb einer BMA auf eine AÜA in der ILS.....	8
4.1	Vertragliche Voraussetzungen zur Aufschaltung von BMA auf eine AES in der ILS	8
4.2	Installation einer zertifizierten Übertragungseinheit (ÜE).....	8
4.3	Aufschaltung der BMA durch den Betreiber	8
4.4	Mängel beim Aufschalttermin.....	10
4.5	Wechsel des Betreibers einer BMA.....	10
4.6	Dauerhafte Abschaltung einer zertifizierten Übertragungseinheit (ÜE).....	10
5	Revision der aufgeschalteten Brandmeldeanlage bzw. der ÜE	10
5.1	Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.....	10
5.2	Betreiberkennwort / Identifikationsverfahren	10
5.3	Abmeldedauer	10
6	Verantwortung	11
6.1	Verantwortung des Betreibers der BMA	11
6.1.1	Allgemeines.....	11
6.1.2	Vermeidung von Falschalarmen	11
6.1.3	Umnutzung von Räumen.....	11
6.2	Verantwortung des Betreibers einer Hauptclearingstelle (HCS)	12
7	Kostenersatz.....	12
7.1	Fehlalarmierungen.....	12
7.2	Dienstleistungen	12
8	Technische Vorgaben	12
8.1	Feuerwehrranlaufstelle.....	12
8.2	Blitzleuchte	12
8.3	Feuerweherschließungen	12
8.4	Feuerweherschlüsseldepot (FSD).....	13



8.5	Feuerwehrschlüsseldepotadapter	13
8.6	Freischaltelement (FSE)	13
8.7	Feuerwehrbedienfeld (FBF)	13
8.8	Feuerwehrranzeigetableau (FAT) und Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)	13
8.9	Betriebsbuch der BMA	13
9	Brandmelder	14
9.1	Allgemeines	14
9.2	Falschalarme	14
9.3	Melderbeschriftung	14
9.4	Brandmelder in Doppelböden, Zwischendecken und Lüftungskanälen	14
10	Brandmeldezentrale (BMZ)	14
10.1	Allgemein	14
10.2	Kennzeichnung	14
10.3	Sicherung gegen Manipulation	15
10.4	Unterzentralen	15
10.5	Parallelanzeigen von Feuermeldungen als Anlaufpunkt für die Feuerwehr	15
10.6	Betriebsarten	15
11	Löschanlagen	15
11.1	Allgemein	15
11.2	Sprinkleranlagen	15
11.3	Sonstige automatische Löschanlagen	15
12	Sonstige Hinweise	16
12.1	Ansteuerung externer Einrichtungen	16
12.2	Rückstellung der Brandmeldeanlage (BMA)	16
12.3	Meldergruppenpläne (Feuerwehrlaufkarten)	16
12.4	Feuerwehrpläne	16
12.5	Umrüstung der BMA oder ihrer zertifizierten Übertragungseinheit (ÜE)	16
12.6	Kündigung des Teilnehmeranschlusses	16
13	Anlagen	17



1 Abkürzungsverzeichnis

AES	Alarmempfangsstelle
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage
DIN	Deutsches Institut für Normung
ELS	Einsatzleitsystem
FAT	Feuerwehranzeigetableau
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FGB	Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld
FIZ	Feuerwehrinformationszentrale
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
HCS	Hauptclearingstelle
ILS	Integrierte Leitstelle (Biberach)
NCS	Nebenclearingstelle
OM	Betriebsart gemäß DIN VDE 0833-2 „ohne Maßnahmen“
PM	Betriebsart gemäß DIN VDE 0833-2 „personelle Maßnahmen“
TAB	Technische Anschlussbedingungen
TM	Betriebsart gemäß DIN VDE 0833-2 „technische Maßnahmen“
ÜE	Zertifizierte Übertragungseinheit
VDE	Verband der Elektrotechnik
VdS	Verband der Schadenversicherer

2 Allgemeines

2.1 Geltungsbereich

Diese technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) regeln die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit Anschluss an eine Empfangseinrichtung zur Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle (ILS) Biberach.

Auf grundlegende Beschreibungen einzelner Anlagenbestandteile wird bewusst verzichtet, diese müssen in den jeweiligen Normen und Regelwerken nachgelesen werden.

Die Anschlussbedingungen gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Diese TAB ergänzen oder konkretisieren die unter Punkt 2.2 genannten Bestimmungen, insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Die Aufschaltung einer BMA auf die ILS Biberach kann nur erfolgen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

2.2 Allgemeine Vorschriften für die Errichtung von Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit im Folgenden nichts Anderes ausgeführt wird, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Die nachfolgende Liste ist nicht abschließend. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN VDE 0833	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen (BMA)
DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
DIN 14661	Feuerwehrbedienfeld (FBF)
DIN 14622	Feuerwehrranzeigetableau (FAT)
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
DIN 14034	Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 14663	Feuerwehrgebädefunkbedienfeld (FGB)
VdS 2095	Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen
VdS 2105	Richtlinie für mechanische Sicherungseinrichtungen und Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)
VdS 2129	Richtlinien für die Anerkennung von Errichterfirmen für Brandmeldeanlagen

Sofern die DIN/VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestforderungen.

2.3 Abstimmung mit der ILS Biberach

Die Sachbearbeitung der Inbetriebnahme einer Übertragungseinheit (ÜE) auf die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der Integrierten Leitstelle (ILS) Biberach übernimmt die:

Integrierte Leitstelle Biberach

Rot-Kreuz-Weg 27

88400 Biberach

Tel.: 07351 / 5719340

E-Mail: ticket@drk-bc.de

Alle Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung, Wartung und dem Betrieb der Brandmeldeanlagen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu klären (*siehe Punkt 2.4 und Anlage 1*).

- Landkreis Biberach: **Amt für Brand- und Katastrophenschutz** im Landratsamt
- Stadt Biberach: **Sachgebiet Brand- und Bevölkerungsschutz** der Stadt Biberach
- Stadt Laupheim: **Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz** in Laupheim

2.4 Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle

Brandmeldeanlagen sind komplexe, sicherheitstechnische Anlagen mit Anzeige- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr, die nur in Verbindung mit den erforderlichen Feuerwehrplänen, Feuerwehrlaufkarten und abgestimmten organisatorischen Maßnahmen funktionieren können. Es ist hierfür notwendig, dass die zuständige Brandschutzdienststelle frühzeitig in die Abstimmungsgespräche einbezogen wird. Dies gilt vor allem bei Abweichungen von Vorschriften und/oder den vorliegenden technischen Anschlussbedingungen.

Fehlende Abstimmungen unter den Beteiligten können zusätzliche Kosten verursachen oder die Aufschaltung verzögern.

2.5 Zertifizierte Planer und Fachfirmen

Die Planung, Projektierung, Errichtung, Inbetriebsetzung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen dürfen nur durch zertifizierte Fachfirmen gemäß der DIN 14675 ausgeführt werden.

3 Alarmübertragung von einer BMA auf ein AES der ILS Biberach

3.1 Gestattung für den Betrieb von AES für BMA in der ILS Biberach

Der Landkreis Biberach lässt auf der Grundlage von Gestattungsverträgen, im Zuständigkeitsbereich der Integrierten Leitstelle (ILS) Biberach, Alarmübertragungsanlagen (AÜA) betreiben. An die Alarmempfangssysteme (AES) der AÜA werden zertifizierte Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldeanlagen angeschlossen.



Hauptclearingstellen (HCS) mit ÜE werden nach erfolgreicher technischer Prüfung durch die Träger der Leitstelle, in Zusammenarbeit mit der Leitung der ILS Biberach, freigegeben. Nebenclearingstellen (NCS) mit ÜE werden ebenfalls gemäß dem vorgenannten Verfahren freigegeben.

Eine Liste der Betreiber von HCS und NCS befindet sich in der *Anlage 3 dieser TAB*. Die Betreiber der BMA können mit den dort aufgeführten Betreibern der HCS oder NCS den Umfang des Servicelevels und ggf. die ÜE privatrechtlich vereinbaren.

Die Einrichtung und der Betrieb des Teilnehmeranschlusses, die Änderung und der Wechsel des Teilnehmers bedürfen eines privatrechtlichen Vertrags mit dem Betreiber der Alarmübertragungsanlage (AÜA). Zusätzlich sind beim Betrieb der zertifizierten Übertragungseinrichtung vertragliche Vereinbarungen mit dem Betreiber der aufgeschalteten HCS bzw. NCS zu schließen.

3.2 Übertragungswege

Die Übertragungswege von der zertifizierten Übertragungseinheit (ÜE) im Objekt zum jeweiligen Alarmempfangssystem (AES) werden durch den Betreiber der Hauptclearingstelle (HCS) bzw. Nebenclearingstelle (NCS) bereitgestellt und liegen in deren jeweiliger Verantwortung. Der Übertragungsweg einer NCS über die HCS eines Betreibers einer AES zur ILS Biberach wird durch den Betreiber der HCS bereitgestellt und liegt in dessen Verantwortung.

Standardmäßig ist eine primäre Alarmübertragung gemäß DIN 14675 Anhang A über einen DSL-Anschluss in Verbindung mit einer Mobilfunkverbindung für den Ersatzweg zu verwenden. In Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, sowie der Leitung der ILS Biberach, kann auch eine andere Verbindungsart verwendet werden.

3.3 Zertifizierte Übertragungseinrichtungen (ÜE)

Es sind nur Übertragungseinrichtungen zugelassen, welche nach den einschlägigen Schnittstellennormen und VdS-Vorgaben zertifiziert sind.

3.4 Übertragung einer Brandmeldung durch eine BMA auf eine AÜA in der ILS

Die Teilnahme erfolgt mit einer zertifizierten Übertragungseinheit (ÜE) des Betreibers der BMA. Die Aufschaltung der ÜE auf das Alarmempfangssystem (AES) in der ILS Biberach erfolgt entweder direkt über einen zugelassenen Hauptclearingstellenbetreiber oder über einen zugelassenen Betreiber einer Nebenclearingstelle über eine Hauptclearingstelle auf eine AES in der ILS Biberach.

Die Alarmübertragungsanlage (AÜA) inklusive der Übertragungswege dient ausschließlich der Meldungsübertragung aus der BMA.

Technische Störungen der BMA, sowie Sabotagemeldungen z.B. vom Feuerwehrschrüsseldepot (FSD), Feuerwehranzeigentableau (FAT) usw. können in Absprache mit dem Betreiber der Hauptclearingstelle zu einer beauftragten privaten Leitstelle weitergeleitet werden.



4 Aufschaltung und Betrieb einer BMA auf eine AÜA in der ILS

4.1 Vertragliche Voraussetzungen zur Aufschaltung von BMA auf eine AES in der ILS

Die Aufschaltung der BMA auf das Einsatzleitsystem erfolgt nach Abschluss eines Vertrags zwischen dem Betreiber der BMA und einem zugelassenen Betreiber einer Hauptclearingstelle (HCS) bzw. Nebenclearingstelle (NCS) in der ILS Biberach. Wenn Sie als Betreiber einer HCS ein Alarmempfangssystem (AES) auf das Einsatzleitsystem der ILS Biberach aufschalten wollen, erfolgt die Prüfung gemäß den Vorgaben im *Punkt 2.2 dieser TAB*. Gleiches gilt für NCS.

Vor der Aufschaltung muss der Betreiber beauftragt haben:

- Eine zugelassene Übertragungseinrichtung.
- Einen primären Übertragungsweg über DSL.
- Einen Redundanzübertragungsweg über Mobilfunk.
- Einen Vertrag mit einem zugelassenen Betreiber einer AES abschließen.

(Zugelassene Betreiber von HCS finden Sie in der Anlage 2.)

4.2 Installation einer zertifizierten Übertragungseinheit (ÜE)

Die Aufschaltung einer ÜE auf eine Hauptclearingstelle (HCS) oder Nebenclearingstelle (NCS) darf nur durch Fachrichter für BMA erfolgen, welche nach DIN 14675-2 zertifiziert sind. In jedem Fall sind ÜE von Gefahrenmeldeanlagen auf die ILS Biberach nur über eine direkte oder indirekte Zwischenschaltung einer zugelassenen HCS möglich.

4.3 Aufschaltung der BMA durch den Betreiber

Folgende Arbeiten müssen fertiggestellt sein:

- Die Brandmeldeanlage muss einschließlich eines Inbetriebsetzungsprotokolls gemäß DIN 14 675 fertiggestellt sein.
- Eine zugelassene Übertragungseinrichtung muss installiert und mit der Brandmeldeanlage verbunden sein.
- Der Übertragungsweg von Ihrer Brandmeldeanlage zu einer HCS und von dort auf die ILS Biberach muss geschaltet sein.
- Bestellanforderung für ein Umstellschloss für das FSD und für die Halbzylinder der Feuerwehrschießung des Landkreises Biberach (z.B. für FIZ, FSE, FAT, FBF, FGB, Feuerwehrleitern, Bodenheber etc.) formlos über eine E-Mail an die zuständige Brandschutzdienststelle (*siehe Anlage 1*).

Die Aufschaltbereitschaft ist dem Betreiber der Hauptclearingstelle (HCS), bei dem die zertifizierte Übertragungseinheit aufgeschaltet ist, der ILS Biberach, der zuständigen Brandschutzdienststelle und der zugelassenen Errichterfirma mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Aufschalttermin anzuzeigen. **Die Checkliste für den Aufschalt- und Abnahmetermi**n (*siehe Anlage 3*) **ist vorher abzuarbeiten und ausgefüllt an die zuständige Brandschutzdienststelle** (*siehe Anlage 1*) **zu senden.**



Der Betreiber der HCS verbindet die Übertragungseinheit, bzw. die Nebenclearingstelle (NCS) schaltet eine Primärleitung, und prüft den Übertragungsweg zur Empfangseinrichtung für Brandmeldungen bei der ILS Biberach. Er schaltet die Anlage aber nicht durch.

Nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und Fertigstellung der gesamten BMA wird durch den Betreiber der BMA ein Termin mit allen Beteiligten vereinbart. Nach einer mängelfreien Abnahme und Funktionsprüfung wird die BMA durch die zuständige Brandschutzdienststelle und die ILS Biberach zur Aufschaltung freigegeben.

**Folgende Unterlagen müssen ausgefüllt spätestens beim Aufschalt- und Abnahmetermi-
n vorliegen:**

- Der durch die verantwortliche Brandschutzdienststelle (*siehe Anlage 1*) freigegebene Feuerwehrplan.
- Die Meldergruppenpläne bzw. Feuerwehrlaufkarten.
- Das ausgefüllte Betriebsbuch der Brandmeldeanlage.
- Das Abnahmeattest für die automatische Feuerlöschanlage, wenn installiert.
- Die Kopie des Wartungsvertrags.
- Der Nachweis der Einweisung in die Bedienung der BMA von mindestens drei Personen.

**Folgende Teile (z.B. Schlösser) müssen spätestens beim Aufschalt- und Abnahmetermi-
n vorliegen:**

- Das VdS-Umstellenschloss für das FSD – welches vorher bei der zuständigen Brandschutzdienststelle bestellt wurde und von dieser mitgebracht wird.
- Die Schlösser mit Feuerweherschließung der jeweils zuständigen Feuerwehr für das FSE, FBF, FAT/FIZ, ggf. zusätzlich für Feuerwehrleiter usw. - welche vorher bei der zuständigen Brandschutzdienststelle bestellt wurden und von dieser mitgebracht werden.
- Ein oder mehrere Generalhauptschlüssel der Objektschließung – werden vom Betreiber gestellt.

**Ein Vertreter des Bauherrn der BMA koordiniert den Aufschalt- und Abnahmetermi-
n mit allen Beteiligten:**

- Der Verantwortliche oder der Vertreter des Betreibers der Brandmeldeanlage.
- Der Verantwortliche der Errichterfirma der Brandmeldeanlage.
- Der Verantwortliche oder der Vertreter der Brandschutzdienststelle.
- Ein Vertreter der HCS oder NCS.
- Der örtliche Feuerwehrkommandant oder dessen Vertreter oder der Nachweis, dass dieser in die Gegebenheiten der Brandmeldeanlage eingewiesen wurde.
- Der Fachplaner der Brandmeldeanlage – optional.

Der Betreiber der HCS übermittelt die Hauptmeldernummer an die ILS Biberach und an die Brandschutzdienststellen vorab.



4.4 Mängel beim Aufschalttermin

Mängel und fehlende Unterlagen, welche zur Verzögerung der Aufschaltung der BMA führen, gehen nicht zu Lasten der zuständigen Brandschutzdienststelle oder der ILS Biberach. Sollte die BMA trotz geringer Mängel aufgeschaltet werden, müssen diese innerhalb von 6 Wochen behoben werden. Der Nachweis ist schriftlich bei der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen.

4.5 Wechsel des Betreibers einer BMA

Der Wechsel des Betreibers einer BMA mit einem Anschluss an eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) in der ILS Biberach ist dem Betreiber der Hauptclearingstelle (HCS) der AÜA innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich anzuzeigen. Dabei sind vom neuen Betreiber die als verantwortlich genannten Beauftragten auf Aktualität zu prüfen. Änderungen sind unverzüglich dem Betreiber der HCS der AÜA, der ILS Biberach und den zuständigen Brandschutzdienststellen (*siehe Anlage 1*) mitzuteilen.

4.6 Dauerhafte Abschaltung einer zertifizierten Übertragungseinheit (ÜE)

Bei bauordnungsrechtlich geforderten bzw. durch eine Baugenehmigung geforderten Brandmeldeanlagen darf die dauerhafte Abschaltung der ÜE nur nach Absprache mit der zuständigen Baurechtsbehörde erfolgen. Es ist eine schriftliche Genehmigung durch die Baurechtsbehörde erforderlich.

5 Revision der aufgeschalteten Brandmeldeanlage bzw. der ÜE

5.1 Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der BMA oder an der Übertragungseinrichtung, die eine Auslösung der zertifizierten Übertragungseinheit (ÜE) zur Folge haben können, müssen dem zuständigen Betreiber der Hauptclearingstelle (HCS) bzw. Nebenclearingstelle (NCS) angemeldet werden. Dafür ist ein Betreiberkennwortverfahren zwingend vorgeschrieben.

Der Betreiber der HCS bzw. NCS nimmt nach ordnungsgemäßer Anmeldung die Revisionschaltung für die Dauer der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten vor. Sind die Arbeiten beendet, teilt der Abmeldende dies dem Betreiber der HCS bzw. NCS mit, welcher dann die Revisionsschaltung zurücknimmt. Zu Beginn der Revisionsschaltung hat der Abmeldende eine Endzeit innerhalb des Kalendertags anzugeben. Wenn diese Zeit ohne Rücknahmemeldung oder Verlängerung des Revisionsvorgangs verstreicht, wird die Brandmeldeanlage automatisch wieder eingeschaltet.

5.2 Betreiberkennwort / Identifikationsverfahren

Der Betreiber der BMA bekommt nach erfolgter Aufschaltung von seinem jeweiligen Vertragspartner (Betreiber HCS/NCS) zum Zweck von Abschaltungen ein Betreiberkennwort zugesandt. Der Betreiber trägt die Verantwortung für die Verfügbarkeit und Sicherheit des Kennworts.

5.3 Abmeldedauer

Die Abmeldung der zertifizierten Übertragungseinheit (ÜE) ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und soll nicht die Bedienung der BMA ersetzen. Es sind in jedem Fall geeignete Kompensationsmaßnahmen festzulegen, wie z.B. Brandwachen.

6 Verantwortung

6.1 Verantwortung des Betreibers der BMA

6.1.1 Allgemeines

Der Betreiber der BMA ist für die Einhaltung der geltenden Normen sowie der durch Behördenvorschriften geregelten Prüfungen sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten verantwortlich.

Änderungen oder Erweiterungen der BMA oder der Objektschließung müssen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle / Baurechtsbehörde abgestimmt werden.

Ein Wechsel des Betreibers, die Änderung von Zuständigkeiten, Telefonnummern usw. sind dem Betreiber der zuständigen Hauptclearingstelle (HCS), der Leitung der ILS Biberach und der zuständigen Brandschutzdienststelle (*siehe Anlage 1*) unverzüglich anzuzeigen. Die Personenliste ist zusätzlich im FIZ/FAT aktuell zu halten.

Während der Abschaltung der Brandmeldeanlage (auch teilweise) ist der Betreiber für die Weiterleitung einer Brandmeldung an die ILS Biberach verantwortlich. Bei Abschaltungen, die länger als einen Tag dauern, müssen diese vorher schriftlich dem Betreiber der HCS / NCS angezeigt werden.

Ist die Überwachung des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) nicht mehr gewährleistet, werden die Objektschlüssel durch die zuständige Brandschutzdienststelle (*siehe Anlage 1*) entnommen und dem Betreiber ausgehändigt. Das FSD-Schloss wird ggf. ausgebaut und bis zur Mängelbeseitigung sicher verwahrt.

Der Betreiber der BMA oder ein Beauftragter, sowie die Wartungsfirma muss eine 24-Stunden-Rufbereitschaft sicherstellen. Der Bereitschaftsdienst soll für die örtlich zuständige Feuerwehr, die ILS Biberach oder den Betreiber der HCS / NCS innerhalb von einer Stunde an der Brandmeldezentrale vor Ort sein. Ist dies nicht der Fall oder ist die zertifizierte Übertragungseinheit (ÜE) und/oder das Feuerwehrbedienfeld (FBF) auf dem Grundstück nicht erreichbar, haftet der Betreiber der BMA für die daraus entstehenden Folgen.

Störmeldungen der BMA müssen zu einer ständig besetzten Stelle übertragen werden.

6.1.2 Vermeidung von Falschalarmen

Die automatischen Brandmelder mit Erkennung „Rauch“ reagieren nicht nur auf Brandgase. Bei Arbeiten, bei denen Staub, Wasserdampf oder andere Gase entstehen, kann es zu Falschalarmen kommen. Diese sind zu vermeiden. Die betroffenen Linien der automatischen Brandmelder sind hierfür abzuschalten. Die Abschaltung ist auf die Zeit der staubintensiven Arbeiten zu reduzieren. Die Ab- und Anschaltzeiten sind im Betriebsbuch der BMA zu vermerken. Die automatischen Brandmelder sind durch Staubkappen während der Arbeiten zu schützen. Fremdhandwerker sind vor Beginn ihrer Arbeiten zu unterweisen.

6.1.3 Umnutzung von Räumen

Durch die Umnutzung von Räumen können vorhandene automatische Brandmelder ungeeignet werden (z.B. Aufstellen einer Geschirrspülmaschine). Durch den entstehenden Wasserdampf würde ein vorhandener Rauchmelder getäuscht und einen Fehlalarm auslösen. Bevor Sie solche Änderungen durchführen, besprechen Sie dies bitte mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und dem Errichter Ihrer Brandmeldeanlage.



6.2 Verantwortung des Betreibers einer Hauptclearingstelle (HCS)

Der Betreiber der HCS hat neben den Verpflichtungen aus dem Gestattungsvertrag folgende Verantwortungen:

Wurde die Aufschaltung der BMA mit einem Feuerwehrschlüsseldepot / Feuerwehri-
nformationszentrum gekündigt, so ist dies der zuständigen Brandschutzdienststelle sowie der Leitung
der ILS Biberach durch den Betreiber der HCS umgehend, spätestens zwei Wochen vor Ein-
stellung der Alarmübertragung, schriftlich mitzuteilen.

7 Kostenersatz

7.1 Fehlalarmierungen

Der durch Auslösung von Fehlalarmen entstehende Aufwand der Feuerwehr wird dem Betrei-
ber der BMA in Rechnung gestellt. Rechtsgrundlage ist hierzu das Feuerwehrgesetz Baden-
Württemberg in Verbindung mit der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuer-
wehr der zuständigen Gemeindefeuerwehr in der jeweils gültigen Fassung.

7.2 Dienstleistungen

Dienstleistungen der zuständigen Brandschutzdienststelle oder der ILS Biberach können dem
Betreiber der BMA in Rechnung gestellt werden (z.B. alle Arbeiten im Zusammenhang mit der
Aufschaltung der BMA, Schlüsseltausch im Feuerwehrschlüsseldepot...).

8 Technische Vorgaben

Die Einhaltung der technischen Vorgaben obliegt dem Fachplaner der BMA. Im Zusammen-
hang mit den Vorgaben dieses Abschnitts ist im Rahmen der Planungsphase einer BMA ein
Abstimmungsgespräch mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu vereinbaren, um nach-
folgende Punkte zu klären bzw. festzulegen.

8.1 Feuerwehranlaufstelle

Die Notwendigkeit, die Art, der Ort und die einzubauenden Geräte sind im Einvernehmen mit
der zuständigen Brandschutzdienststelle im Benehmen mit der zuständigen Feuerwehr abzu-
stimmen.

8.2 Blitzleuchte

Es ist eine rote Blitzleuchte im Blickfeld der anfahrenen Einsatzkräfte anzubringen, um den
Zugang zum Objekt bzw. die Lage des Feuerwehrschlüsseldepots anzuzeigen.

8.3 Feuerweherschließungen

Im Feuerwehri-
nformationszentrum, Feuerwehranzeigentableau, Feuerwehrbedienfeld, Frei-
schaltelement und ggf. Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld müssen Halbzyylinder mit der Feu-
erweherschließung des Landkreises Biberach eingebaut werden. Zusätzlich sind die Schließun-
gen von Feuerwehrleitern, Plattenheber etc. mit diesen Halbzyindern auszustatten.

8.4 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Es ist ein FSD einzubauen, um der zuständigen Feuerwehr bei Brandalarmen den gewaltfreien Zugang zu ermöglichen. In der Regel ist ein elektrisch überwachtes, zweitüriges Feuerwehrschlüsseldepot (DIN 14675, FSD 3) einzubauen. Abweichungen hiervon sind nur in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle möglich.

Im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle bzw. der Feuerwehr kann es einsatztaktisch erforderlich sein, dass mehrere Halbzylinder der Objektschließanlage mit je einem Objektschlüssel in einem FSD eingebaut werden müssen. Es dürfen maximal drei Schlüssel hinterlegt sein. Diese müssen eindeutig beschriftet sein.

Im FSD ist ein Umstellschloss mit VdS-Zulassung zu verwenden.

Der Sabotagealarm ist auf eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Dieser darf nicht zur ILS Biberach weitergeleitet werden.

8.5 Feuerwehrschlüsseldepotadapter

Die Aufschaltung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) an die Brandmeldezentrale muss über einen VdS-anerkannten Feuerwehrschlüsseldepotadapter erfolgen. Dieser kann in die BMZ integriert oder ein separater Feuerwehrschlüsseldepotadapter sein. Der Feuerwehrschlüsseldepotadapter ist Teil der BMA. Bei der Verwendung eines externen Feuerwehrschlüsseldepotadapters muss dieser gut sichtbar im Bereich der BMZ angebracht sein. In diesem Fall muss dieser abschließbar und verplombt sein. Das Feuerwehrschlüsseldepot ist über den Feuerwehrschlüsseldepotadapter direkt mit der Übertragungseinheit zu verbinden.

Die Aufschaltung des FSD auf eine Meldergruppe der BMA ist nicht zulässig.

Der Betriebszustand des FSD (Betrieb, entriegelt, Sabotage) muss mit farbigen LED angezeigt werden.

8.6 Freischaltelement (FSE)

Im Nahbereich des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) ist ein FSE einzubauen. Das FSE muss so programmiert sein, dass bei einem Alarm durch das FSE keine Brandfallsteuerungen ausgelöst werden. Es wird wie ein Brandmelder als eigene Meldergruppe angeschlossen.

Die Art der Schließung des Freischaltelements ist identisch mit der Feuerwehrschießung (Halbzylinder) des Landkreises Biberach (wie z.B. FIZ).

8.7 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Es ist ein Feuerwehrbedienfeld für die BMA einzubauen. Der Einbauort ist im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen.

8.8 Feuerwehrranzeigentableau (FAT) und Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)

Ob ein FAT oder ein FIZ erforderlich ist, sowie ggf. weitere Details sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

8.9 Betriebsbuch der BMA

Das Betriebsbuch ist im FIZ zu lagern, um die Nachvollziehbarkeit von Einsätzen der Feuerwehr zu dokumentieren. Im Betriebsbuch sind alle Ereignisse die BMA betreffend einzutragen (Wartun-



gen, Inspektionen, zeitliche Ab- und Zuschaltungen etc.). Es ist während der gesamten Betriebszeit der Anlage, zuzüglich fünf Jahre nach der Abschaltung der BMA, jederzeit verfügbar aufzubewahren.

9 Brandmelder

9.1 Allgemeines

Bauart, Anzahl und Anordnung sind vom Fachplaner gemäß dem Konzept und den einschlägigen Richtlinien (VDE 0833-2, EN 53, VdS-Richtlinien) festzulegen. Es gibt die manuellen Brandmelder, die Handfeuermelder und die automatischen Brandmelder in verschiedenen Ausführungen.

Verdeckt installierte automatische Brandmelder müssen durch je ein Schild gekennzeichnet werden.

9.2 Falschalarme

Automatische Melder sind gemäß VDE 0833-2 so auszuwählen und einzubauen, dass Falschalarme vermieden werden.

9.3 Melderbeschriftung

Melder sind mit ihren Gruppen- und Meldernummern zu kennzeichnen. Größe und Farbgebung sind der jeweiligen Raumhöhe so anzupassen, dass die Beschriftung gut lesbar ist.

9.4 Brandmelder in Doppelböden, Zwischendecken und Lüftungskanälen

Jeder automatische Brandmelder muss an der entsprechenden Bodenplatte/Deckenplatte/Revisionsöffnung deutlich und dauerhaft mit einem Schild mit Gruppen- und Meldernummer gekennzeichnet werden.

Melder hinter Zwischendecken müssen öffnenbare Klappen zur Kontrolle der Zwischendecke haben.

Bei Meldern in Lüftungskanälen muss der Lüftungskanal eine öffnenbare Klappe zur Kontrolle des Kanals haben.

10 Brandmeldezentrale (BMZ)

10.1 Allgemein

Der Einbauort der BMZ ist im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen.

Bei neuen Brandmeldeanlagen (BMA) sind nur noch BMA mit Einzelmelderkennung zulässig. Dies gilt auch bei wesentlichen Änderungen und Erweiterungen.

10.2 Kennzeichnung

Die Zugangstür zur BMZ ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 „Brandmeldezentrale“ bzw. „BMZ“ zu kennzeichnen.



10.3 Sicherung gegen Manipulation

Die BMZ sowie sonstige dazugehörige Komponenten müssen gegen unbefugte Manipulation gesichert sein. Der BMZ-Schlüssel darf nicht stecken. Wird der Raum oder der Schrank, der zur BMZ führt, verschlossen, so ist ein Schloss der Objektschließanlage zu verwenden.

10.4 Unterzentralen

Die Aufschaltung mehrerer BMZ als Unterzentralen ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle möglich.

10.5 Parallelanzeigen von Feuermeldungen als Anlaufpunkt für die Feuerwehr

Parallelanzeigen dürfen nur nach Abstimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle installiert werden. Sie müssen überwacht ausgeführt werden.

10.6 Betriebsarten

Die Betriebsarten mit „personeller Maßnahme“ PM sind nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle möglich.

11 Löschanlagen

11.1 Allgemein

Automatische Löschanlagen sind als Meldergruppe an die Brandmeldezentrale anzuschließen. Die Auslösung von Löschanlagen muss am Feuerwehrbedienfeld angezeigt werden.

11.2 Sprinkleranlagen

Es ist für jeden Löschbereich und für jede Sprinklergruppe eine eigene Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich eine Sprinklergruppe über mehr als einen Brandabschnitt oder in einem Brandabschnitt über mehrere Geschosse, sind für jeden Brandabschnitt und jedes Geschoss Strömungswächter einzubauen.

Bei Sprinkleranlagen ist der Weg von der Brandmeldezentrale bis zur Sprinklerzentrale durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

An jeder Alarmventilstation ist ein Hinweisschild mit:

- Sprinklergruppennummer
- Meldergruppennummer
- Schutzbereich

anzubringen.

Je Strömungswächter ist ein Meldergruppenplan (Feuerwehrlaufkarte) vorzusehen. Diese Meldergruppenpläne sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu erstellen. Die Laufkarte muss den geschützten Bereich und die dazugehörige Ventilsteuerung beinhalten. Sind diese beiden Bereiche in verschiedenen Etagen oder Gebäudeteilen, sind die dafür benötigten zwei Laufkarten miteinander zu verbinden.

11.3 Sonstige automatische Löschanlagen

Die Aufschaltung auf die BMA ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Für die manuelle Auslösung der Löschanlagen sind Handauslösungen in gelber Ausführung zu verwenden und mit dem Hinweis auf den Löschbereich zu kennzeichnen. Für jeden Löschbereich ist ein Meldergruppenplan (Feuerwehrlaufkarte) vorzusehen. Die Handauslösung und der geschützte Bereich müssen eindeutig erkennbar sein.

12 Sonstige Hinweise

12.1 Ansteuerung externer Einrichtungen

Werden über die Brandmeldeanlage externe Einrichtungen (Aufzüge, Lüftungsanlagen, RWA etc.) gesteuert, muss eine Brandfallsteuermatrix erstellt werden.

12.2 Rückstellung der Brandmeldeanlage (BMA)

Mit der Rückstellung der BMA über das Feuerwehrbedienfeld gehen alle ausgelösten Steuerungen/Alarmierungen in den Ruhezustand zurück.

Die Rückstellung darf im Einsatzfall nur durch die Kräfte der Feuerwehr erfolgen.

Die Blitzleuchte am Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) darf erst mit der Rückgabe und Sicherung des Objektschlüssels im FSD erlöschen.

12.3 Meldergruppenpläne (Feuerwehrlaufkarten)

Die Feuerwehrlaufkarten sind nach der Vorgabe der DIN 14675 zu erstellen und zu lagern. Abweichungen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Meldergruppenpläne sind als Vorabzug der zuständigen Brandschutzdienststelle (*siehe Anlage 1*) zur Prüfung auf formale Richtigkeit vorzulegen.

12.4 Feuerwehrpläne

Die Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 und den Hinweisen für die Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach vom Betreiber der BMA anfertigen zu lassen. Die Feuerwehrpläne sind der zuständigen Brandschutzdienststelle spätestens vier Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin zur formellen Freigabe vorzulegen. **Die Kontaktdaten der verantwortlichen / zu informierenden Personen sind ständig aktuell zu halten.** Der Verteiler ist dem Hinweispapier für Feuerwehrpläne des Landkreises Biberach zu entnehmen.

12.5 Umrüstung der BMA oder ihrer zertifizierten Übertragungseinheit (ÜE)

Eine Anpassung bestehender BMA einschließlich der Ansteuereinrichtungen für eine ÜE an geänderte oder neue anerkannte Regeln der Technik kann verlangt werden, wenn dies aus Gründen des sicheren und ungestörten Betriebs der Alarmübertragungsanlage (AÜA) erforderlich ist.

BMA, welche bereits auf das AÜA aufgeschaltet sind, aber nicht mehr den gültigen Aufschaltbedingungen entsprechen, sind durch den Betreiber der BMA bei wesentlichen Änderungen an der BMA in diesem Zug anzupassen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle.

12.6 Kündigung des Teilnehmeranschlusses

Die Teilnahme an der Alarmübertragung kann durch den Betreiber der BMA auf der Grundlage der Bedingungen seines Mietvertrags mit dem Betreiber der Hauptclearingstelle (HCS) bzw.



Nebenclearingstelle (NCS) gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Betreiber der HCS / NCS zu erfolgen. Die Schlösser mit Feuerweherschließung und das Umstellschloss des FSD sind der zuständigen Brandschutzdienststelle zurückzugeben.

Das Betriebsbuch ist vom Betreiber der Anlage fünf Jahre nach der Abschaltung der BMA für spätere Nachfragen aufzubewahren (siehe Punkt 8.9).

Baurechtliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

13 Anlagen

Anlage 1	Brandschutzdienststellen
Anlage 2	Zugelassene Errichter
Anlage 3	Checkliste für die Aufschaltung der BMA auf die ILS Biberach, auszufüllen vom Betreiber
Anlage 4	Aufschalt- und Freigabeprotokoll der BMA – auszufüllen von der zuständigen Brandschutzdienststelle